

## Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rinteln

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Seite 269), beide in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 22.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die Ehrenbeamten und die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rinteln erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für	
1. den Stadtbrandmeister	230 €
2. die stellvertretenden Stadtbrandmeister	50 €
4. die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren	85 €
a) mit Grundausstattung	100 €
b) als Stützpunktfeuerwehr	185 €
c) als Schwerpunktfeuerwehr	
5. die stellvertretenden Ortsbrandmeister erhalten als Aufwandsentschädigung die Hälfte der festgesetzten Beträge zu 4.	
6. die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren	30 €
a) mit Grundausstattung + 10 EURO ab einem 2. Fahrzeug	40 €
b) als Stützpunktfeuerwehr + 10 EURO ab einem 2. Fahrzeug	
c) als Schwerpunktfeuerwehr	
der 1. Gerätewart	160 €
der 2. Gerätewart	160 €
7. die Atemschutzgerätewarte	20 €
a) der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung + 2 € je Atemschutzgeräte	20 €
b) der Stützpunktfeuerwehren+ 2 € je Atemschutzgeräte	40 €
c) der Schwerpunktfeuerwehr + 2 € je Atemschutzgeräte	55 €
d) als Stadtatemschutzgerätewart	
8. die Jugend- und Kinderfeuerwehrwarte	
a) der Ortsfeuerwehren	40 €
b) als Stadtjugendfeuerwehrwart	85 €
c) als stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte	30 €
9. die Sicherheitsbeauftragten	15 €
a) der Ortsfeuerwehren	25 €
b) als Stadtsicherheitsbeauftragter	25 €
10. den Stadtausbildungsleiter	25 €

11. die Brandschutzerzieher	25 €
12. den Funkbeauftragten	40 €
13. den Leiter der Gefahrgutkomponente	40 €
14. den Einsatzleitdienst der Ortsfeuerwehr Rinteln	40 €
15. den Administrator Feuer ON	40 €
16. den Stadtzeug- und Schlauchwart	40 €
(2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Rinteln erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen (vorbeugender Brandschutz) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € je Stunde pro Brandsicherheitswache.	

## **§ 2 Abgeltung der Auslage**

Mit der nach § 1 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Stadtgebietes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials, der Portokosten ect.) abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

## **§ 3 Verdienstausschlag**

(1) Selbstständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Rinteln wird der durch einen Feuerwehreinsatz sowie bei Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz verursachte nachgewiesene Verdienstausschlag auf Antrag bis zur Höhe von 40,00 € je Stunde für längstens 8 Stunden ersetzt.

(2) Verdienstausschlag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelt das Niedersächsische Brandschutzgesetz.

## **§ 4 Aufwandsersatz bei Kinderbetreuung**

(1) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes unter 10 Jahren ersetzt.

(2) Die Aufwendungen werden bis zur Höhe von 10,00 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

## **§ 5 Dauer der Zahlung der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion bezahlt.

- (2) Sie entfällt, wenn die/der Funktionsträger/in länger als drei Monate verhindert ist, die Funktion wahrzunehmen.
- (3) Nimmt die/der Vertreter/in die Funktion länger als drei Monate wahr, erhält sie/er die zu zahlende Aufwandsentschädigung. Eine nach § 1 an die/den Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft
- (2) Mit gleichem Tag tritt die Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Mitgliedern in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rinteln außer Kraft.

Rinteln, den 22.02.2018

STADT RINTELN  
Der Bürgermeister

Thomas Priemer